



Gemeinde Wiefelstede

28. Jan. 2021

Eing. ....

*PI*

Montag, 25. Januar 2021

Gemeinde Wiefelstede  
Herrn  
Bürgermeister Jörg Pieper  
und nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

26215 Wiefelstede

*Antrag mit Anlagen einscannen  
u. per Mail an alle Ratsmitglieder*

*Antrag der SPD - Ratsfraktion*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
liebe Mitglieder des Rates der Gemeinde Wiefelstede!

Die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Wiefelstede stellt folgenden Antrag:

*Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Einrichtung einer „Integrierten Gesamtschule“ (IGS) auf der Grundlage des § 106 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG – Anlage 1). Ergänzend: Das Verfahren dazu erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise für Schulträger“ (Herausgeber: Niedersächsische Landesschulbehörde, siehe Anlage 4).*

Begründung:

Nach dem Besuch der 4. Klassen an den Grundschulen in Metjendorf und Wiefelstede besuchen nur ca. 1/3 der Schüler/-innen die in Wiefelstede eingerichtete „Oberschule mit gymnasialem Angebot“ – die deutliche Mehrheit der Mädchen und Jungen wird also an weiterführenden Schulen außerhalb der Gemeinde Wiefelstede angemeldet.

Die entsprechenden Zahlen sind auszugsweise beigelegt (Anlage 2 und Anlage 3) – ermittelt wurden diese zur Sitzung des Schulausschusses am 18. Januar 2021 vom „Fachdienst Finanzen und Schulen“.

Die Gründe für die rückläufigen Anmeldezahlen sind sicher vielfältig, erinnert werden soll aber daran, dass bei der Einrichtung der „OBS mit gymnasialem Angebot“ als pädagogische Ausrichtung eine „integrative Konzeption“ zugesagt wurde. Außerdem war damals im Entwurf des Schulgesetzes der Passus enthalten, dass für „Oberschulen mit gymnasialem Angebot“ die Entscheidung über eine Oberstufe „zu einem späteren Zeitpunkt“ getroffen werde.

Diese Zusage wurde von der damaligen Landesregierung leider nicht umgesetzt; vermutlich hätte die SPD-Fraktion dieser Schulform nicht zugestimmt, wenn die Nichtberücksichtigung dieser Aussage bekannt gewesen wäre.

Der SPD-Fraktion geht es seit Jahren um ein *Schulangebot, das vom Besuch der Grundschule bis zur Reifeprüfung (Abitur)* reicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Regelungen ist dies mit / an der „Oberschule mit gymnasialem Angebot“ nicht möglich. Darüber hinaus möchte die SPD-Fraktion die Beweggründe für die geringe Akzeptanz in Erfahrung bringen – dazu ist u.a. eine Befragung der Erziehungsberechtigten gem. der o.g. „Hinweise für Schulträger“ (s. Anlage 4, Seite 4, VI. „Befragung...“) erforderlich.

-2-

Die SPD-Fraktion weiß, dass für eine weitere Entwicklung der Schullandschaft zusätzliche finanzielle Mittel nötig sind – diese Erfordernisse sollten aber nicht als „Ablehnungsbegründung“ eingesetzt werden. Immerhin zahlt die Gemeinde Wiefelstede jährlich über 200.000,00 € an die Gemeinde Rastede dafür, dass Wiefelsteder Schüler/-innen den „Gymnasialen Zweig“ der KGS in Rastede besuchen „dürfen“ (pro Schüler/ -in 490,00 € und Jahr, derzeit 223.000,00 €).

Ausdrücklich weisen wir auch auf den § 115 NSchG hin (s. Anlage 5).

Bildung, ganz besonders die schulische Bildung, ist nicht „statisch“, so wie sich die Gesellschaft insgesamt in einer stetigen Weiterentwicklung befindet, verändern sich auch in den Schulen die Anspruchsprofile, die Bedingungen in einer „digitalisierten und globalisierten Welt“ bewirken ständige Herausforderungen. Deshalb heißt es ja auch „Schulentwicklung“, da es sich um dynamische Prozesse handelt.

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien von SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 – 2022 wird dem auch Rechnung getragen (Anlage 6 - vergleiche die Zeilen 128 – 139 „Bildung – 1. Grundsätzliches“; Zeilen 280 – 287 „6. Wege zum Abitur“ und Zeilen 322 – 343 „10. Schulstruktur“).

Aus den o.g. Gründen ist die SPD-Fraktion der Auffassung, dass mit einer IGS die Möglichkeit besteht, dass nicht nur in Wiefelstede die Schulstruktur ausgebaut wird, sondern auch über die Gemeindegrenzen hinaus das Angebot im Bildungsbereich verbessert werden könnte.

Die Schulform „Integrierte Gesamtschule“ (IGS) ist eine etablierte Schulform, die sich wachsender Beliebtheit erfreut (s. auch Gemeinde Apen). Mit dieser Schulform könnte auch dauerhaft dem in der Koalitionsvereinbarung angemahnten „Schulfrieden“ (Zeile 322) entsprochen werden.

Wichtig ist der SPD-Fraktion, dass die Schulentwicklung in unserer Gemeinde nicht „politisch übergestülpt“ wird, sondern in der Gesellschaft von allen Beteiligten (z.B. Eltern, Erzieher/-innen, Lehrkräften, Vertretern der Wirtschaft und auch aus der Kommunalpolitik) offen und sachkundig diskutiert wird.

Dabei sollten wir uns nicht nur von der Frage leiten lassen, was eine Gemeinde für die Schule leisten kann (?), sondern (wichtiger): „Was kann eine Schule der Gemeinschaft geben“?

Bekannt ist, dass eine Grundschule auch eine „Gesamtschule“ ist, dennoch gibt es, wenn über Schulen diskutiert wird, noch immer beim Begriff „Gesamtschule“ vereinzelt „ideologische Hemmungen“. Daher hat die SPD-Fraktion beispielhaft einige Informationen der „Integrierten Gesamtschulen“ aus der Umgebung in der Hoffnung beigelegt, dass diese das Informationsbedürfnis bei Eltern, Erziehern, Lehrkräften und Mandatsträgern in der Kommunalpolitik erhöhen (Anlage 7 – 9).

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Weden



Montag, 25. Januar 2021

Gemeinde Wiefelstede  
Herrn  
Bürgermeister Jörg Pieper  
und nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

**26215 Wiefelstede**

### *Antrag der SPD - Ratsfraktion*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
liebe Mitglieder des Rates der Gemeinde Wiefelstede!

Die SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Wiefelstede stellt folgenden Antrag:

*Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die Einrichtung einer „Integrierten Gesamtschule“ (IGS) auf der Grundlage des § 106 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG – Anlage 1). Ergänzend: Das Verfahren dazu erfolgt auf der Grundlage der „Hinweise für Schulträger“ (Herausgeber: Niedersächsische Landesschulbehörde, siehe Anlage 4).*

Begründung:

Nach dem Besuch der 4. Klassen an den Grundschulen in Metjendorf und Wiefelstede besuchen nur ca. 1/3 der Schüler/-innen die in Wiefelstede eingerichtete „Oberschule mit gymnasialem Angebot“ – die deutliche Mehrheit der Mädchen und Jungen wird also an weiterführenden Schulen außerhalb der Gemeinde Wiefelstede angemeldet.

Die entsprechenden Zahlen sind auszugsweise beigelegt (Anlage 2 und Anlage 3) – ermittelt wurden diese zur Sitzung des Schulausschusses am 18. Januar 2021 vom „Fachdienst Finanzen und Schulen“.

Die Gründe für die rückläufigen Anmeldezahlen sind sicher vielfältig, erinnert werden soll aber daran, dass bei der Einrichtung der „OBS mit gymnasialem Angebot“ als pädagogische Ausrichtung eine „integrative Konzeption“ zugesagt wurde. Außerdem war damals im Entwurf des Schulgesetzes der Passus enthalten, dass für „Oberschulen mit gymnasialem Angebot“ die Entscheidung über eine Oberstufe „zu einem späteren Zeitpunkt“ getroffen werde.

Diese Zusage wurde von der damaligen Landesregierung leider nicht umgesetzt; vermutlich hätte die SPD-Fraktion dieser Schulform nicht zugestimmt, wenn die Nichtberücksichtigung dieser Aussage bekannt gewesen wäre.

Der SPD-Fraktion geht es seit Jahren um ein *Schulangebot, das vom Besuch der Grundschule bis zur Reifeprüfung (Abitur)* reicht. Auf der Grundlage der gegenwärtigen Regelungen ist dies mit / an der „Oberschule mit gymnasialem Angebot“ nicht möglich. Darüber hinaus möchte die SPD-Fraktion die Beweggründe für die geringe Akzeptanz in Erfahrung bringen – dazu ist u.a. eine Befragung der Erziehungsberechtigten gem. der o.g. „Hinweise für Schulträger“ (s. Anlage 4, Seite 4, VI. „Befragung...“) erforderlich.

-2-

Die SPD-Fraktion weiß, dass für eine weitere Entwicklung der Schullandschaft zusätzliche finanzielle Mittel nötig sind – diese Erfordernisse sollten aber nicht als „Ablehnungsbegründung“ eingesetzt werden. Immerhin zahlt die Gemeinde Wiefelstede jährlich über 200.000,00 € an die Gemeinde Rastede dafür, dass Wiefelsteder Schüler/-innen den „Gymnasialen Zweig“ der KGS in Rastede besuchen „dürfen“ (pro Schüler/ -in 490,00 € und Jahr, derzeit 223.000,00 €).

Ausdrücklich weisen wir auch auf den § 115 NSchG hin (s. Anlage 5).

Bildung, ganz besonders die schulische Bildung, ist nicht „statisch“, so wie sich die Gesellschaft insgesamt in einer stetigen Weiterentwicklung befindet, verändern sich auch in den Schulen die Anspruchsprofile, die Bedingungen in einer „digitalisierten und globalisierten Welt“ bewirken ständige Herausforderungen. Deshalb heißt es ja auch „Schulentwicklung“, da es sich um dynamische Prozesse handelt.

In der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien von SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2017 – 2022 wird dem auch Rechnung getragen (Anlage 6 - vergleiche die Zeilen 128 – 139 „Bildung – 1. Grundsätzliches“; Zeilen 280 – 287 „6. Wege zum Abitur“ und Zeilen 322 – 343 „10. Schulstruktur“).

Aus den o.g. Gründen ist die SPD-Fraktion der Auffassung, dass mit einer IGS die Möglichkeit besteht, dass nicht nur in Wiefelstede die Schulstruktur ausgebaut wird, sondern auch über die Gemeindegrenzen hinaus das Angebot im Bildungsbereich verbessert werden könnte.

Die Schulform „Integrierte Gesamtschule“ (IGS) ist eine etablierte Schulform, die sich wachsender Beliebtheit erfreut (s. auch Gemeinde Apen). Mit dieser Schulform könnte auch dauerhaft dem in der Koalitionsvereinbarung angemahnten „Schulfrieden“ (Zeile 322) entsprochen werden.

Wichtig ist der SPD-Fraktion, dass die Schulentwicklung in unserer Gemeinde nicht „politisch übergestülpt“ wird, sondern in der Gesellschaft von allen Beteiligten (z.B. Eltern, Erzieher/-innen, Lehrkräften, Vertretern der Wirtschaft und auch aus der Kommunalpolitik) offen und sachkundig diskutiert wird.


Dabei sollten wir uns nicht nur von der Frage leiten lassen, was eine Gemeinde für die Schule leisten kann (?), sondern (wichtiger): „Was kann eine Schule der Gemeinschaft geben“?

Bekannt ist, dass eine Grundschule auch eine „Gesamtschule“ ist, dennoch gibt es, wenn über Schulen diskutiert wird, noch immer beim Begriff „Gesamtschule“ vereinzelt „ideologische Hemmungen“. Daher hat die SPD-Fraktion beispielhaft einige Informationen der „Integrierten Gesamtschulen“ aus der Umgebung in der Hoffnung beigelegt, dass diese das Informationsbedürfnis bei Eltern, Erziehern, Lehrkräften und Mandatsträgern in der Kommunalpolitik erhöhen (Anlage 7 – 9).

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Weden

<b>Amtliche Abkürzung:</b> NSchG	<b>Quelle:</b> 
<b>Fassung vom:</b> 17.12.2019	<b>Gliederungs-Nr:</b> 2241001
<b>Gültig ab:</b> 01.01.2020	
<b>Dokumenttyp:</b> Gesetz	

**Niedersächsisches Schulgesetz  
(NSchG)  
in der Fassung vom 3. März 1998**

**§ 106  
Errichtung, Aufhebung und Organisation  
von öffentlichen Schulen**

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

(2) <sup>1</sup>Die Schulträger sind berechtigt, Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. <sup>2</sup>Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. <sup>3</sup>Von der Pflicht, Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. <sup>4</sup>Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt. <sup>5</sup>Soweit Satz 3 den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, tritt die Befreiung nur ein, wenn der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 abgeschlossen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. <sup>2</sup>Führt ein Schulträger eine Oberschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. <sup>3</sup>Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. <sup>4</sup>Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

(5) <sup>1</sup>Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

<sup>2</sup>Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen

betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie
2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. <sup>2</sup>Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. <sup>3</sup>Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend.

(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefaßt; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.

(8) <sup>1</sup>Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 der Genehmigung der Schulbehörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. <sup>3</sup>§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Gegen ein Verbot oder eine Auflage nach Satz 3 kann bei der Schule Beschwerde eingelegt werden.

(9) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind,
2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,
3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und
4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen.

<sup>2</sup>Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag rechtzeitig zu unterrichten.

## Anlage 2 zum Antrag der SPD-Fraktion

Schulausschusssitzung am 18. Januar 2021  
TOP 8 „Entwicklung der Schülerzahlen...“

Anmerkung zur Beratungsvorlage:

Ziel ist nicht die an erster Stelle genannte „Sicherung des benötigten Schulraums“ (als oberste Prämisse) – dies ist eine Selbstverständlichkeit der Aufgabenerfüllung für den Schulträger. Wichtiger muss sein, ein leistungsfähiges Schulsystem zu entwickeln, in dem den Schülerinnen und Schülern in allgemein bildenden Schulen das Angebot gemacht wird, alle Bildungsabschlüsse erreichen zu können – also den Hauptschul- und den Realschulabschluss und das Abitur.

In unserer Gemeinde sind wir dieser zukunftsorientierten Aufgabenstellung nicht stetig nachgekommen, Versuche wurden in erster Linie politisch blockiert. Wie man ohne „ideologische Scheuklappen“ vorgehen kann, zeigt die Gemeinde Apen (11.500 Einwohner) mit der Entwicklung einer IGS – Wiefelstede mit demnächst 17.000 Einwohnern tritt „auf der Stelle“ bzw. orientiert sich an der Vergangenheit.

Die rückläufigen Schülerzahlen (abnehmende Akzeptanz der OBS), Stand 01.08.2020 (TOP 8, S. 3):

Klassenstufe 10:	107 SchülerInnen	5 zügig, begonnen als Klasse 5 im Schuljahr 2015/2016	
Klassenstufe 9:	83	4 zügig, + 1 Klasse KVB 15	Schuljahr 2016/2017
Klassenstufe 8:	67	4 zügig, + 1 Klasse KVB 11	Schuljahr 2017/2018
Klassenstufe 7:	87	4 zügig	Schuljahr 2018/2019
Klassenstufe 6:	61	3 zügig	Schuljahr 2019/2020
Klassenstufe 5:	69	3 zügig	Schuljahr 2020/2021

Gymnasialklassen:

Klassenstufe 10: 1 Klasse mit 22 Schülerinnen und Schülern

Klassenstufe 9: 1 Klasse mit 20 Schülerinnen und Schülern

Klassenstufe 8: 1 Klasse mit 8 Schülerinnen und Schülern

(„Gymnasiales Angebot“ verliert zunehmend an Akzeptanz, weil keine Perspektive zur Oberstufe vorhanden ist (auch andere Gründe denkbar?).

Die „optimistische Einschätzung“ der Verwaltung, dass zukünftig „50 % der Kinder von den Grundschulen der Gemeinde die OBS Wiefelstede besuchen werden (s. S. 6 der Vorlage zum TOP 8) und somit eine überwiegende Vierzügigkeit“ gegeben sei, ist nicht gesichert.

Dazu ist zu TOP 8, Seite 6, zu beachten: Schülerinnen und Schüler, die außerorts zur Schule gehen – derzeit sind dies 864, davon 618 an Gymnasien und davon wiederum allein 455 an der KGS Rastede (im „Gymnasialen Zweig“).

Beachtenswert ist dazu auch der TOP 9 („Übergangsquoten“ – siehe Anlage 3).

## Anlage 3 zum Antrag der SPD-Fraktion

Schulausschuss am 18. Januar 2021

Tagesordnung Top 9:

„Bericht über die Sitzungen des Arbeitskreises **Schulentwicklung** ...“

Auszug aus der Beratungsvorlage:

Übergangsquoten von den Grundschulen Wiefelstede und Metjendorf in Sek I – Bereich (5. Jahrgang)

(Die Zahlen beziehen sich nur auf die Übergänge zur KGS Rastede und zur OBS Wiefelstede)

### GS Wiefelstede:

Schuljahr 2019 / 2020 = 83 Schülerinnen/Schüler  
zur KGS Rastede: 35 (42,2 %)  
zur OBS Wiefelstede 38 (45,8 %)

Schuljahr 2020 / 2021 = 76 Schülerinnen/Schüler  
zur KGS Rastede: 22 (28,9 %)  
zur OBS Wiefelstede: 38 (49,9%)

Anmerkung: bei 15 Kindern (von 76) wird als aufnehmende Schule „Ungewiss“ vermerkt!

### GS Metjendorf:

Schuljahr 2019 / 2020 = 73 Schülerinnen / Schüler  
zur KGS Rastede 53 (75,3 %)  
zur OBS Wiefelstede 5 ( 6,8 %)

Schuljahr 2020 / 2021 = 79 Schülerinnen / Schüler  
zur KGS Rastede: 64 (81,0 %)  
zur OBS Wiefelstede: 6 ( 7,6 %)

### Übergangsquoten beider Grundschulen:

Schuljahr 2019 / 2020 = 156 Schülerinnen / Schüler  
zur KGS Rastede: 88 (56,4 %)  
zur OBS Wiefelstede: 43 (**27,56 %**)

Schuljahr 2020 / 2021 = 155 Schülerinnen / Schüler  
zur KGS Rastede: 86 (55,48 %)  
zur OBS Wiefelstede: 44 (**28,38 %**) Hinweis: Anmerkung s.o. beachten!

Zu beachten ist, dass die Schülerzahlen in den Klassen 5 und 6 an der OBS Wiefelstede (also Übergänge 2019/2020 und 2020/2021) höher sind, als es die Übergangsquoten von den Grundschulen dies vermitteln. Hier besteht noch Klärungsbedarf (z.B. Wanderungsgewinne, Anteile von ehemals „Ungewiss“, aus anderen Gemeinden kommende SchülerInnen ...).



## **Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen; Hinweise für Schulträger**

### **I. Grundlagen**

Gem. § 106 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), sind Schulträger berechtigt, Gesamtschulen zu errichten und zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

Die Errichtung einer Gesamtschule ist eine schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers, die gemäß § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG der Genehmigung der Schulbehörde bedarf.

Gem. § 12 i.V.m. § 183 b NSchG können ab dem 01.08.2011 nur noch Gesamtschulen der Form Integrierte Gesamtschule errichtet werden. Bestehende Kooperative Gesamtschulen dürfen nach den Übergangsregelungen des § 183 b Abs. 1 NSchG weitergeführt werden.

Am 03.06.2015 hat der Niedersächsische Landtag eine Vielzahl von Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) beschlossen. Im Hinblick auf die Errichtungsvoraussetzungen neuer Gesamtschulen wurde der § 106 Abs. 2 NSchG neu gefasst, so dass seit dem 01.08.2015 die kommunalen Schulträger berechtigt sind, nicht nur ergänzend zu anderen Schulformen, sondern auch ersetzend für andere Schulformen Gesamtschulen zu errichten, wenn es die Entwicklung der Schülerzahlen rechtfertigt.

Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, ist er von der Pflicht befreit, die Schulformen Hauptschule und Realschule zu führen. Führt er bislang eine Oberschule, die bereits die Schulformen Hauptschule und Realschule ersetzt, so muss er die Schulform Oberschule nicht weiterhin vorhalten. Von der Pflicht, ein Gymnasium zu führen, ist der Schulträger einer Gesamtschule dann befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen – u. U. auch über die Gebietsgrenze hinweg – gewährleistet ist; gegebenenfalls ist von ihm mit dem Schulträger eines auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 NSchG zu schließen.

Die Errichtung einer Gesamtschule erfolgt jahrgangsweise aufsteigend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang. Ggf. zu ersetzende Schulformen laufen jahrgangsweise aus. Eine „Umwandlung“ einer bestehenden Schule mit allen Schuljahrgängen in eine Gesamtschule ist rechtlich im NSchG nicht vorgesehen.

## II. Schulträgerschaft

Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (sog. geborene) Schulträger der Schulform Gesamtschule.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) überträgt nach § 102 Abs. 3 NSchG kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG).

Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden einen Antrag nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule, für die sie die Übernahme der Schulträgerschaft begehren, stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

## III. Mindestgröße / Mindestzügigkeit

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6.1 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) müssen neue Integrierte Gesamtschulen langfristig (d.h. mind. 10 Jahre lang) eine Mindestgröße von vier Zügen erreichen. Bei der Berechnung der Züge ist gem. § 4 Abs. 3 SchOrgVO von einer Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug auszugehen. Insgesamt werden also mindestens 96 Schülerinnen und Schüler je Schuljahrgang benötigt.

Die Vierzügigkeit stellt den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „Normalfall“ bei der Mindestzügigkeit dar. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei einer vierzügigen Gesamtschule die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Im Ausnahmefall darf eine Gesamtschule dreizügig geführt werden, wenn

1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde,
2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist oder
3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I im Schulstandort ist

und (in jedem der Fälle 1. bis 3.) die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Durch Nr. 1 wird den vor dem 1. August 2013 errichteten Gesamtschulen ein gewisser Bestandsschutz eingeräumt.

In Nr. 2 ist unter „zumutbare Bedingungen“ die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

Nr. 3 schließt Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen nicht mit ein.

Die Dreizügigkeit ist vom Gesetzgeber bewusst als Ausnahmeregelung konzipiert worden und setzt mindestens 72 Schülerinnen und Schüler voraus. Zudem müssen in jedem Fall die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt sein, d. h. es muss sichergestellt sein, dass ein vielfältiges Fachangebot z. B. mit Bezug auf Fremdsprachen, ein breites Wahlpflichtangebot oder ein umfassendes Wahl- und Ganztagsangebot von der Schule vorgehalten werden kann. Die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen sind somit vor allem dann nicht mehr gegeben, wenn die Dreizügigkeit in der Prognose der Schülerzahlen unterschritten wird.

#### IV. Außenstellen

Unter den Voraussetzungen des § 3 SchOrgVO kann mit Genehmigung der NLSchB eine Schule eine Außenstelle führen. Das NSchG geht nach wie vor von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Eine Außenstelle kommt daher in der Regel nur als befristete „Interimslösung“ in Betracht, um z.B. einen Übergang in die Stammschule zu ermöglichen, wenn Schulstandorte aufgrund von Schülerrückgängen auslaufend aufgehoben werden.

Da die Vierzügigkeit den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „Normalfall“ bei der Mindestzügigkeit bei Gesamtschulen darstellt, ist eine dreizügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle nicht genehmigungsfähig. Ebenfalls ist eine vierzügige Stammschule mit einer höchstens zweizügigen Außenstelle **nicht genehmigungsfähig**. Möglich wäre dagegen eine vierzügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle. Im Ausnahmefall kann aber die jahrgangswise Aufteilung von Schülerinnen und Schülern auf zwei Standorte genehmigt werden, wenn damit die Vierzügigkeit an einem Standort und damit ein ausreichendes Unterrichtsangebot gewährleistet ist (z.B. Schuljahrgänge 5 – 7 in der Stammschule, 8 – 10 in der Außenstelle).

Die Erweiterung einer Integrierten Gesamtschule um eine **gymnasiale Oberstufe** hat grundsätzlich an der Stammschule zu erfolgen.

#### V. Rechtfertigung durch die Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 5 NSchG)

Der Schulträger ermittelt, ob die angegebene Mindestgröße nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht werden kann. Das Interesse der Erziehungsberechtigten ist entsprechend § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung ist gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO eine stabile Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre erforderlich.

Auch wenn in den schulrechtlichen Bestimmungen (NSchG, SchOrgVO) nicht vorgeschrieben ist, dass vor Errichtung einer Gesamtschule eine Befragung der Erziehungsberechtigten zwingend notwendig ist, ist eine Befragung der Erziehungsberechtigten ein durchaus geeignetes Mittel, das Interesse der Erziehungsberechtigten als Grundlage für eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose der Schülerzahlen zu ermitteln.

Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose durchaus auch ohne eine Befragung der Erziehungsberechtigten erstellt werden kann, z.B. von Schulträgern, die bereits Gesamtschulen vorhalten, an denen über mehrere Jahre die Aufnahmekapazität nicht ausgereicht hat, so dass die bekannte Anzahl an Ablehnungen von Schulaufnahmen an bestehenden Gesamtschulen die Errichtung einer neuen Gesamtschule rechtfertigen.

## **VI. Befragung der Erziehungsberechtigten**

- Der vom Schulträger gemäß § 5 SchOrgVO festzulegende Einzugsbereich der Gesamtschule gilt auch für die Befragung. Es besteht die Möglichkeit, den Einzugsbereich in Abstimmung mit einem anderen benachbarten Schulträger zu erweitern, wenn der Einzugsbereich über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen soll.
- Zur Durchführung einer Elternbefragung sind grundsätzlich nur die Schulträger für die Schulform Gesamtschule berechtigt.

Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses in Abstimmung mit dem Landkreis durchführt. Wenn kein ausreichendes Interesse besteht und die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule nicht rechtfertigen kann, würde die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform ins Leere laufen.

- Zu befragen sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler von insgesamt 4 Schul- bzw. Geburtsjahrgängen. In der Regel sind dies die Eltern der Grundschulkinder in den Klassen 1 bis 4, wenn die Errichtung zum nächsten Schuljahresbeginn geplant ist.

Soll die Integrierte Gesamtschule erst zum übernächsten Schuljahresbeginn den Schulbetrieb aufnehmen, ist eine Einbeziehung der Eltern der Viertklässler nicht sinnvoll, da ein Besuch der geplanten Gesamtschule für diese Kinder nicht mehr in Betracht kommt. In diesem Falle sollten daher die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 3 sowie der Kinder des zur Einschulung anstehenden Geburtsjahrganges befragt werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen.

- Auf welchem Wege die Fragebögen verteilt werden und wie der Rücklauf organisiert wird, liegt in der Entscheidung des Schulträgers. Als Beispiel bieten sich folgende Möglichkeiten an:
  - a) Verteilung über die Schulen an die Erziehungsberechtigten. Rücklauf ebenfalls über die Schulen, von wo die Fragebögen gesammelt an den Schulträger weitergeleitet werden.
  - b) Verteilung über die Schulen, Rücksendung direkt durch die Erziehungsberechtigten an den Schulträger (z.B. mittels beigefügtem Freiumschlag).
  - c) Versendung durch den Schulträger direkt per Post an die Erziehungsberechtigten, Rücklauf ebenfalls auf direktem Wege per Post (z.B. mittels Freiumschlag).
- Datenschutzrechtliche Erfordernisse müssen bei der Entscheidung beachtet werden. Der Schulträger darf nur die Daten erheben, die für die Ermittlung des Interesses an der Errichtung der neuen Schule erforderlich sind. Vor Durchführung der Elternbefragung hat der Schulträger daher individuell und eigenverantwortlich festzulegen, welche Daten er benötigt, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen und eine missbräuchliche Stimmabgabe (z.B. durch Rückgabe mehrerer kopierter Fragebögen) auszuschließen. Auf die Erhebung von Vor- und Zunamen der Schülerinnen und Schüler sowie die Angabe des Schuljahrganges und der besuchten Schule dürfte in der Regel allerdings kaum verzichtet werden können. Andererseits kann z.B. die elterliche Schullaufbahneinschätzung im Fragebogen (ob HS, RS, GY - oder Gesamtschule) problematisch sein, wenn dieser beim obigen Beispiel a) offen über die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung zurückgegeben wird. Zudem ist es aus Gründen des Datenschutzes bedenklich, dass Klassenlehrkräfte den Rücklauf „listenmäßig“ überwachen, obgleich die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Ggf. könnte hier die Rückgabe im verschlossenen Umschlag angezeigt sein, auf dem nur Schule und Klasse zu vermerken wären.
- Es bietet sich an, vor der Befragung bzw. vor der Rückgabe der Fragebögen **Informationsveranstaltungen** für die Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Es wird angeraten, die Befragung in jedem Falle vorab **mit der NLSchB abzustimmen**. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und die beizufügende Elterninformation.
- Fragebogen und Elterninformation sind auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abzustellen. So kommt es z.B. darauf an, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HS, RS, OBS) aufgehoben werden sollen usw.
- Muster für Befragungen sind bei der NLSchB erhältlich. Hierbei handelt es sich jedoch ausdrücklich nur um Beispiele für bestimmte Fallkonstellationen. Das bedeutet, dass

der Schulträger die Muster im konkreten Einzelfall entsprechend anpassen, ändern und ergänzen muss.

Um ein möglichst aussagekräftiges und verwertbares Ergebnis zu erhalten, sollten bei Befragungen durch Landkreise als Schulträger stets die in Betracht kommenden Standortgemeinden angegeben werden. In größeren - insbesondere kreisfreien - Städten empfiehlt es sich, den vorgesehenen Standort (z.B. Stadtteil, Schulzentrum) in der Elternbefragung näher zu bezeichnen.

Ein allgemein gehaltenes Gutachten nach Befragung der Bevölkerung zur Entwicklung einer Kommune und zur Bevorzugung einzelner Schulformen, ohne Angabe genauer Schulstandorte, ist nicht aussagekräftig genug, um das in § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten an einer Gesamtschule zu begründen.

- In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13 Schuljahrgangs unterrichtet (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NSchG). Sie kann aber auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NSchG). Die Genehmigung für eine neue Integrierte Gesamtschule wird daher nach § 106 Abs. 8 Satz 4 zunächst grundsätzlich nur für den Sekundarbereich I ausgesprochen, denn die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium wie auch an einer Gesamtschule setzt ebenfalls ein Erfordernis nach der Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 1 und 5 NSchG) voraus. Dieses lässt sich im Regelfall erst dann ermitteln und nachweisen, wenn die ersten Jahrgänge einer Schule durchgelaufen sind und an Hand des Leistungsbildes der Schülerschaft und entsprechenden Abfragen ermittelt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einem erweiterten Sekundarabschluss I (ggf. auch von anderen Schulen aus dem Umfeld) in eine Oberstufe an dieser Schule (keine Schulbezirksbindung) wechseln werden. Folglich ist ein Antrag auf Erweiterung einer Schule um eine gymnasiale Oberstufe erst späterhin sinnvoll.

## **VII. Berechnung der Schülerzahlen für die Prognose**

Die für 10 Jahre zu prognostizierende Schülerzahl wird auf Basis der positiven Interessenbekundungen der in die Befragung einbezogenen Jahrgänge ermittelt, weil davon auszugehen ist, dass alle Erziehungsberechtigten, die tatsächlich Interesse an der Errichtung einer Gesamtschule haben, auch eine positive Interessenbekundung abgeben.

Für die befragten Jahrgänge werden die positiven Interessenbekundungen in die Prognose eingehen. Aus den Ergebnissen der befragten Jahrgänge wird ein Mittelwert gebildet (Verhältnis der positiven Interessenbekundungen zu allen versandten Fragebögen).

Für die Jahrgänge, die nicht befragt wurden, wird mit dem errechneten prozentualen Mittelwert bezogen auf die Zahl der zum Zeitpunkt im festgelegten Einzugsbereich gemeldeten Kinder die Schülerzahl für die späteren 5. Schuljahrgänge ermittelt.

Wenn die Gesamtschule andere Schulformen am Schulstandort ersetzen soll, kann ein Schulträger auch weitere Kriterien in seine Prognose einfließen lassen. Dies können u.a. sein die Ablehnungszahlen von bestehenden Gesamtschulen, Übergangszahlen der letzten Jahre an ein am Standort weiterhin vom Schulträger vorgehaltenes Gymnasium, die schlechte Erreichbarkeit anderer Schulen des Sekundarbereiches I und damit eine hohe Wahrscheinlichkeit des Verbleibens der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort oder absehbare deutliche Bevölkerungszuwächse z.B. durch absehbare Zuzüge in verbindlich geplanten zusätzlichen Baugebieten. Mögliche Kriterien sind hier nicht abschließend aufgezählt und müssen jeweils auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden. Für die Genehmigungsbehörde muss jedoch in einer Gesamtbewertung der Befragung der Erziehungsberechtigten und weiterer vom Schulträger genannter Kriterien nachvollziehbar sein, dass die nach SchOrgVO erforderlichen Schülerzahlen für den Prognosezeitraum auch tatsächlich erreicht werden können.

Bei einer Genehmigung einer dreizügigen Gesamtschule als Ausnahmefall sind diese zusätzlichen Kriterien eng auszulegen, um zu verhindern, dass die Schülerzahl bei Nichteintreffen der Prognose die Dreizügigkeit unterschreitet und somit nicht mehr die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

#### VIII. Weitere Voraussetzungen und Hinweise

- Unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung ist, dass der Besuch eines Gymnasiums unter **zumutbaren Bedingungen** gewährleistet bleibt, was im Antrag darzustellen ist. Soweit dies den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, muss der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gem. § 104 Satz 2 NSchG abgeschlossen haben, welche dem Antrag beizufügen ist. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 SchOrgVO vorgegebene Höchstzügigkeit für das aufnehmende Gymnasium ist zu beachten.

Unter „**zumutbare Bedingungen**“ ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

- Auch wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigen würde, ist der Schulträger gem. § 106 Abs. 2 NSchG **nicht** zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule **verpflichtet**, sondern lediglich dazu berechtigt. D.h. der Schulträger entscheidet selbst, ob er einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule stellen will.
- Neue Integrierte Gesamtschulen sind nicht automatisch Ganztagschulen. Vielmehr muss diese gem. § 23 Abs. 6 NSchG gesondert bei der NLSchB beantragt werden. Das Antragsverfahren zur Errichtung von Ganztagschulen ist daher zu beachten, geregelt im RdErl. des MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 – 34 81005 – VORIS 22410, SVBl. 8/2014, S. 386 ff. Entsprechend Nr. 10.1 des o.g. Erlasses ist

ein Antrag spätestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres mit den unter Nr. 10.1 a) bis f) genannten Anforderungen zu stellen. Ergänzend zum o.g. Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ weise ich auf den RdErl. des MK „Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule“ vom 15.08.2014 – 3481005 – VORIS 22414, SVBl. 9/2014 S. 449 hin. Weitere Informationen zu ganztagspezifischen Fragestellungen sind zu finden unter dem Link [www.ganztagschule-niedersachsen.de](http://www.ganztagschule-niedersachsen.de).

- Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-, Gemeinde- oder Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülervertretung (§ 84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass schulorganisatorische Entscheidungen des Schulträgers als Allgemeinverfügungen gemäß § 35 Satz 2 VwVfG ergehen.

### IX. Zeitlicher Ablauf / Antragstermin

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der NLSchB und die erforderlichen Beteiligungen kann je nach Einzelfall beträchtlich sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann. Die NLSchB beruft zunächst eine Planungsgruppe. Diese besteht aus qualifizierten Lehrkräften verschiedener Lehrämter und Lehrbefähigungen, die für die neue Schule relevant sind. Auch der Schulträger soll in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Schulexperten von Behörden sowie andere externe Fachleute können hinzugezogen werden.

Um den Interessen der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angemessen Rechnung zu tragen, soll - je nach Schulträgerzuständigkeit - dem Kreis- bzw. Regions- oder Stadt- oder Gemeindeelternrat sowie dem Kreis- bzw. Regions- oder Stadt- oder Gemeindegremium die Möglichkeit gegeben werden, jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgruppe als Gastmitglieder zu entsenden; diese haben dort beratende Funktion.

Die vorbereitenden Arbeiten der Planungsgruppe (z.B. Erarbeitung eines ersten Leitbilds, Schulprogramms und Schulprofils, Organisation des Unterrichtsangebots, Klärung des Personalbedarfs, Auswahl und Ausleihe von Lehrbüchern, Raumplanungen, Gewährleistung der Sachausstattung, Information und Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, Organisation des Aufnahmeverfahrens) beanspruchen erfahrungsgemäß mindestens ein Schulhalbjahr.


Schulträger sollten daher Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer Schule in der Regel **spätestens bis zum 31.10.** eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der NLSchB stellen, wobei es sich bei der Terminsetzung um keine Ausschlussfrist handelt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung der neuen Schule obliegen der NLSchB im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten. Nach Zustimmung

des MK regelt diese auch die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung des Dienstpostens der Schulleiterin bzw. der Schulleiterin. Auf § 48 Abs. 1 Nr. 4 NSchG wird hingewiesen. Über die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung sonstiger Funktionsstellen entscheidet die NLSchB in eigener Zuständigkeit.

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, werden die herausgehobenen Dienstposten an der neuen Schule im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten sukzessiv und prioritätenorientiert im Schulverwaltungsblatt ausgeschrieben, sofern keine Stellenbesetzungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und § 52 Abs. 2 NSchG vorgesehen sind.

Nach Abschluss der Personalauswahlverfahren werden den ausgewählten Lehrkräften die Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans übertragen. Sollten die erforderlichen freien Planstellen noch nicht zur Verfügung stehen, werden die für die Funktionsstellen ausgewählten Lehrkräfte zunächst beauftragt, die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrzunehmen.

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	NSchG	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	28.10.2009	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2241001
<b>Gültig ab:</b>	01.11.2009		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Niedersächsisches Schulgesetz  
(NSchG)  
in der Fassung vom 3. März 1998**

**§ 115**

**Förderung des Schulbaus durch das Land**

- (1) <sup>1</sup>Das Land kann Schulträgern nach Maßgabe des Landeshaushalts Zuwendungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke sowie zur Erstausrüstung von Schulen gewähren, um eine gleichmäßige Ausgestaltung der Schulanlagen zu sichern. <sup>2</sup>Die Zuwendungen können Zuweisungen oder zinslose Darlehen oder beides sein. <sup>3</sup>Die Kosten für das Baugrundstück und die Erschließung gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.
- (2) <sup>1</sup>Zuwendungen können auch für die Modernisierung von Schulanlagen gewährt werden, soweit dies zur Deckung des Schulraumbedarfs erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Kosten für Modernisierungen sind zuwendungsfähig, wenn durch die Modernisierung die vorhandenen Schulanlagen den schulischen Anforderungen angepaßt und in ihrem Gebrauchswert nachhaltig verbessert werden.
- (3) Zuwendungen können auch für die Ausstattung mit besonderen Einrichtungen gewährt werden.
- (4) Bei der Vergabe der Mittel sind die Leistungsfähigkeit des Schulträgers und die Dringlichkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Schulträger, die Zuwendungen beantragen wollen, haben vorher das Raumprogramm und den Vorentwurf für den Bau mit einem Kostenvoranschlag der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. <sup>2</sup>Das Kultusministerium kann verbindliche Richtwerte für die zuwendungsfähigen Kosten festlegen.

128 **Bildung**

129 **1. Grundsätzliches**

130 Gute Bildung sichert die besten Zukunftschancen für die junge Generation in  
131 Niedersachsen. Die Qualität der Bildungsangebote von heute entscheidet über die  
132 Lebensqualität von morgen. Gemeinsam mit allen an Bildung Beteiligten wollen wir  
133 unsere Bildungslandschaft zukunftsgerecht gestalten. In der frühkindlichen und  
134 schulischen Bildung wird der Grundstein für die Zukunft unseres Landes gelegt.

135 Für SPD und CDU steht das Wohl jedes einzelnen Kindes mit seinen jeweiligen  
136 Begabungen, Fähigkeiten und Bedürfnissen im Mittelpunkt. Deshalb wollen wir die  
137 besten Lernbedingungen und Bildungschancen für unsere Kinder erreichen.

138 Wir werden die Unterrichtsversorgung verbessern und dafür sorgen, dass in unseren  
139 Schulen Bildung mit digitalen Medien zum Alltag gehört.

280 **6. Wege zum Abitur**

281 Wir stehen zum neunjährigen gymnasialen Bildungsweg (G9) und wollen ihn zum  
282 Erfolg führen. Wir prüfen, wie besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler  
283 auf einen schnelleren Weg zum Abitur geführt werden können.

284 Wir wollen die gymnasiale Oberstufe evaluieren. Zu betrachten sind dabei z. B. die  
285 Stundentafel etwa bei Fächern wie Wirtschaft, Mathematik, Informatik,  
286 Naturwissenschaften, Technik (WiMINT) und im musisch-kulturellen Bereich, die  
287 Fremdsprachenverpflichtungen und die Prüfungsanforderungen.

## 322 10. Schulstruktur

323 Unser Ziel ist der dauerhafte Schulfrieden. SPD und CDU wollen eine zukunftsfähige  
324 Schulstruktur schaffen, die über die kommende Legislaturperiode hinaus Stabilität  
325 und Kontinuität garantiert.

326 Wir setzen auf die Vielfalt des Schulangebots und auf die Wahlfreiheit der Eltern. Sie  
327 wissen am besten, welcher Bildungsweg für ihr Kind geeignet ist. Unser Ziel ist es, im  
328 Grundschul-, aber auch im weiterführenden Bereich, ein möglichst wohnortnahes  
329 schulisches Angebot zu erhalten. Gerade für Grundschülerinnen und Grundschüler  
330 muss das Prinzip „Kurze Wege für kurze Beine“ weiter gelten. Die Schulträger wollen  
331 wir in die Lage versetzen, Schulstrukturen vor Ort in eigener Verantwortung  
332 weiterzuentwickeln.

333 Ausgehend von der ab 2011 eingeführten Oberschule wollen wir eine Evaluation der  
334 weiterführenden Schulformen auf den Weg bringen, in der auch regionale Aspekte  
335 und die jeweilige Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt werden. Wir  
336 wollen dafür Sorge tragen, dass die Schulen vor Ort stets bedarfsgerecht auf die  
337 nötigen Ressourcen zurückgreifen können.

338 Die Vergleichbarkeit des Abiturs zwischen Niedersachsen und den anderen  
339 Bundesländern ist für SPD und CDU ein wichtiges Anliegen. Die Chancen der jungen  
340 Menschen in Wissenschaft und Wirtschaft hängen stark davon ab.

341 Gesamtschulen sind gleichberechtigter Teil des niedersächsischen Schulsystems.  
342 Sie werden ebenso wie die anderen Schulen nach dem jeweiligen örtlichen Bedarf  
343 und dem Elternwillen durch die Schulträger vor Ort errichtet.

# Eine Schule für alle



## Leitbild

Verfasst am 10. Februar 2020.

Die Helene-Lange-Schule in Oldenburg ist als Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe eine Schule für alle.

**Wir verstehen uns als Schule für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aller Begabungen, die in dem besonderen Umfeld einer Ganztagschule gemeinsam leben und mit Freude lernen.**

**Wir arbeiten gemeinsam und engagiert dafür, dass Schüler\*innen gleichermaßen ihre Persönlichkeit und individuelle Leistungsfähigkeit entwickeln können.**

**Deshalb ist unser Maßstab für die Qualität von Unterricht, dass alle Lernenden Fach- und Methodenkompetenzen erwerben, um damit den individuell bestmöglichen Abschluss erreichen zu können.**

**Unser Ziel ist es, jungen Menschen Selbstverantwortung, kritisches Denken, Toleranz, soziale Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit als Basis für ein Leben in unserer demokratischen Gesellschaft zu vermitteln.**

**Interkulturelle Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind feste Bestandteile unseres Schulcurriculums und bereiten die Schüler\*innen auf die Herausforderungen in einer zunehmend globalisierten Welt vor.**

## Pädagogische Grundsätze

Die Helene-Lange-Schule wurde bewusst als integrierte Gesamtschule konzipiert und gegründet. Sie geht davon aus, dass eine demokratische Gesellschaft Kinder und Jugendliche von unterschiedlicher Herkunft und mit verschiedenen Leistungsfähigkeiten nicht separieren darf, sondern ihnen durch gemeinsames Lernen und Leben

folgende Erfahrungen ermöglichen muss:

- dass Anders-Sein nicht nur toleriert, sondern respektiert und wertgeschätzt werden kann,
- dass Verschiedenheit nicht als eine Bedrohung der eigenen Identität, sondern als Bereicherung der eigenen Persönlichkeit erlebt werden kann,
- dass Konflikte durch Empathie und Selbstbehauptung in einem angemessenen Interessenausgleich gelöst werden können.

Daher ist die Helene-Lange-Schule eine Schule für alle Schüler\*innen der Stadt Oldenburg ab dem 5. Schuljahr, die andernfalls im gegliederten Schulsystem eine Förderschule, eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen würden.

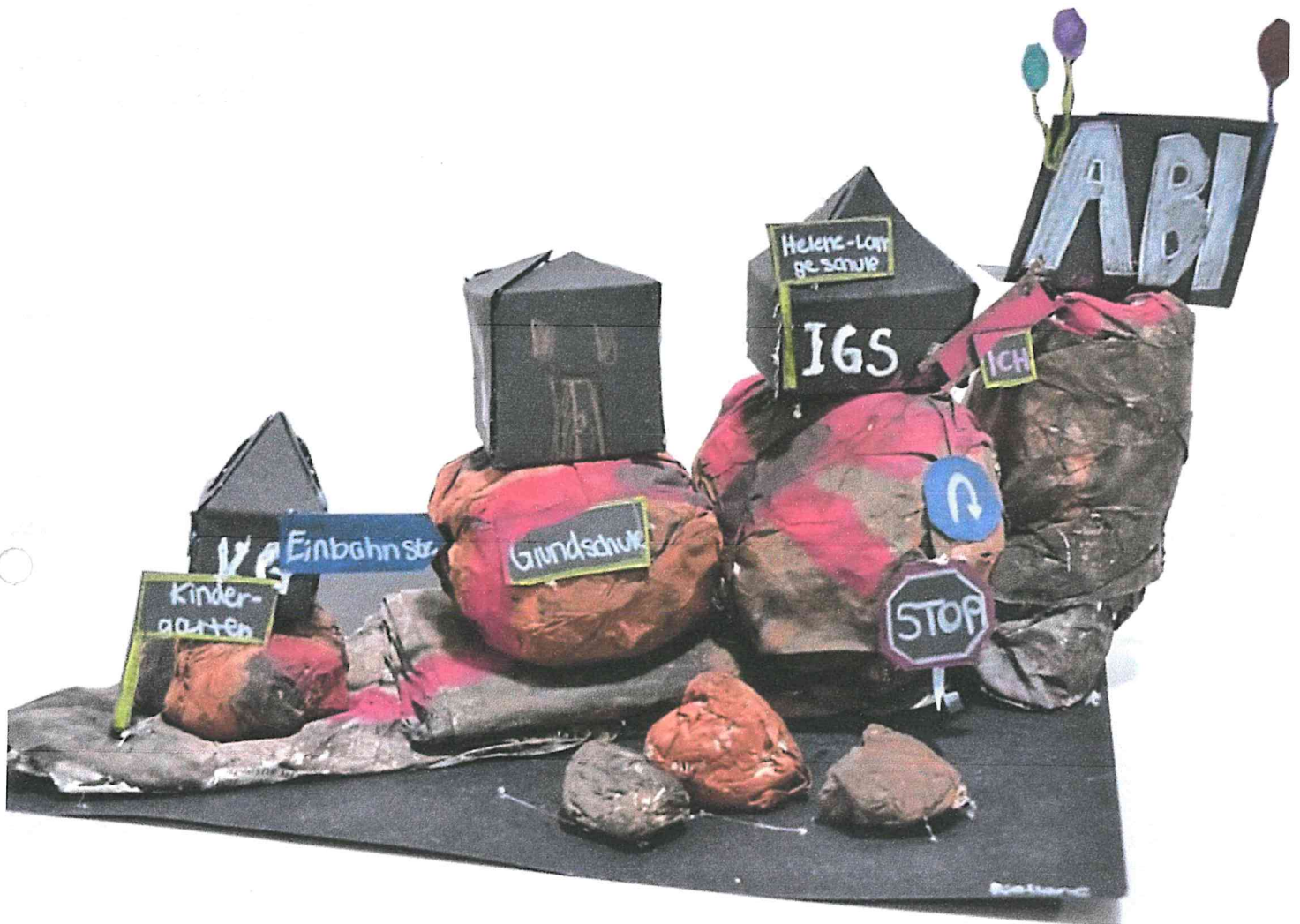
Wir arbeiten in den Jahrgängen 5 bis 10 in je vier leistungsheterogenen Klassen mit dem Anliegen, unterschiedliche Fähigkeiten und Begabungen fruchtbar werden zu lassen sowohl für den individuellen Entwicklungsprozess als auch für den gemeinsamen Weg einer Gruppe. Wir sind sicher, dass die vielfältigen Unterschiede zwischen den Kindern eine Schule bereichern und dass es für eine demokratische und solidarische Gesellschaft wichtig ist, auf einer gemeinsamen Erziehung und Ausbildung aufzubauen. Wir wollen dazu beitragen, miteinander lernen, leben und arbeiten zu können.

Junge Menschen benötigen nach unserer Auffassung Zeit und Ruhe, um ihre individuellen Begabungen und Interessen erkennen und entwickeln zu können. Sie müssen aber auch vielfältig gefördert und gefordert werden, damit sie ihre Anlagen und Fähigkeiten voll entfalten können.

Auch soziales Lernen erfordert Zeit und vielfache Anregung: Wenn Kinder und Jugendliche sich in ihrer Verschiedenheit annehmen und respektieren sollen und lernen sollen anderen zu helfen, aber auch sich selbst helfen zu lassen, Konflikte zu lösen und Lernerfolge durch gemeinsame Arbeit zu steigern, dann müssen ihnen dafür vielfältige Erfahrungs- und Erprobungsmöglichkeiten eröffnet werden. Gleichzeitig müssen sich stabile Beziehungen in einem überschaubaren Rahmen entwickeln können.

Drucken

# Gymnasiale Oberstufe



## Gymnasiale Oberstufe

Verfasst am 03. Februar 2020.

Die Helene-Lange-Schule ist eine integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe. Sie führt nach dreizehn erfolgreichen Schuljahren zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Gegliedert ist sie in die Einführungsphase (Jahrgang 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgänge 12 und 13). Bereits nach zwei Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erreicht werden. Über die grundsätzliche Gestalt der gymnasialen Oberstufe in Niedersachsen informiert eine Broschüre des Kultusministeriums ([/images/pdf-download/Oberstufe/Broschüre\\_MK\\_Gymn\\_Oberstufe.pdf](/images/pdf-download/Oberstufe/Broschüre_MK_Gymn_Oberstufe.pdf)).

### Die Einführungsphase

Die Einführungsphase ist im Klassenverband organisiert. Teams aus je zwei Klassenlehrer\*innen leiten unsere vier elften Klassen. Diese werden zu jedem Schuljahr neu zusammengesetzt, um die Integration derjenigen zu unterstützen, die neu an unsere Schule kommen. Bei der Zusammensetzung achten wir unter pädagogischen Gesichtspunkten sorgfältig darauf, eine günstige Mischung hinsichtlich der Lernvoraussetzungen zu erzielen und berücksichtigen aber auch gerne individuelle Wünsche der Schüler\*innen.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Einführungsphase (</anmeldetermine-einfuehrungsphase>) ist der Erweiterte Sekundarabschluss I und ein Höchstalter von 19 Jahren. Schüler\*innen, die nicht, wie am Gymnasium, durchgehend in den Schuljahrgängen 6 bis 10 eine zweite Pflichtfremdsprache erlernt haben, können in die gymnasiale Oberstufe eintreten, wenn sie durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen. Dazu bieten wir in der Einführungsphase Spanischunterricht für Anfänger\*innen an. Wer den Unterricht in einer

zweiten Fremdsprache ab dem 6. Schuljahr durchgehend besucht hat, ist an unserer Schule nicht zur Teilnahme an einer weiteren Fremdsprache in der Einführungsphase verpflichtet, wenn sie oder er am Unterricht unserer beiden Wahlpflichtfächer Darstellendes Spiel und Musik im Umfang von insgesamt drei Wochenstunden teilnimmt.

## Die Qualifikationsphase

Nach erfolgreicher Einführungsphase erfolgt die Versetzung in die zweijährige Qualifikationsphase. An die Stelle des Klassenverbandes tritt ein System von schwerpunktbezogenen Fachkombinationen und Kursen. Innerhalb von Rahmenvorgaben, die eine breite und vertiefte Allgemeinbildung sicherstellen sollen, kann mit der Wahl eines fachbezogenen Schwerpunkts und der Abiturprüfungsfächer die Schullaufbahn individuell gestaltet werden.

Alle fünf in Niedersachsen möglichen Schwerpunkte werden an der Helene-Lange-Schule angeboten:

- **sprachlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern fortgeführte Fremdsprache und weitere fortgeführte Fremdsprache oder fortgeführte Fremdsprache und Deutsch;
- **mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern zwei Naturwissenschaften oder eine Naturwissenschaft und Mathematik oder eine Naturwissenschaft und Informatik oder Mathematik und Informatik;
- **musisch-künstlerischer Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Musik und Deutsch oder Musik und Mathematik oder Kunst und Deutsch oder Kunst und Mathematik;
- **gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Geschichte und Politik-Wirtschaft oder Geschichte und Erdkunde oder Geschichte und Religion oder Geschichte und Philosophie;
- **sportlicher Schwerpunkt** mit den Schwerpunktfächern Sport und eine Naturwissenschaft.

An die Stelle der Klassenlehrer\*innen treten in der Qualifikationsphase die Tutor\*innen. Bewusst haben wir uns dafür entschieden, dass die Tutor\*innen nicht nur ein Seminarfach sondern auch – organisatorisch gekoppelt – einen Schwerpunktkurs auf erhöhtem Anforderungsniveau leiten: Dadurch wird ein zeitlicher Rahmen mit mehrfachen wöchentlichen Begegnungen für eine möglichst intensive Betreuung der Tutand\*innen gewährleistet.

## Kooperation der Oldenburger gymnasialen Oberstufen

Um möglichst viele Wünsche für die Fachwahlen erfüllen zu können, kooperieren wir mit den anderen Oldenburger Gesamtschulen und Gymnasien. Die teilnehmenden Schulen haben für die Qualifikationsphase ein verbindliches Stundenplanraster verabredet, das es den Schüler\*innen ermöglicht, Fächer auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau, die in einem Jahr vielleicht nicht an unserer Schule angeboten werden können, in externen Kursen zu belegen. Auch in der Einführungsphase können Schüler\*innen so mit Fächern (z. B. Niederländisch oder tein) versorgt werden, die es zur Zeit an unserer Schule nicht gibt.

## Förder-, Forder-, Unterstützungs- und Orientierungsangebote

Um eventuelle sprachliche und/oder Kenntnisdefiziten zu überwinden, sollten unsere Förderangebote wahrgenommen werden, die für mehrere Fächer vornehmlich während unserer Mittagsfreizeit stattfinden.

Wer sich über den Fachunterricht hinaus an unserer Schule engagieren möchte, findet vielfältige Möglichkeiten und kann so unser buntes Schulleben (/schulleben/jahrgangschoniken/oberstufe) bereichern: Zum Beispiel ist der Oldenburger Jugendchor bei uns beheimatet, mehrere Arbeitsgemeinschaften bereiten auf die Fremdsprachenzertifikate Cambridge, Dele oder Delf vor, ein Austauschprogramm führt für mehrere Monate in Jahrgang 11 nach Chile, bei besonderer Leistungsstärke unterstützen wir die Teilnahme am Frühstudium, auf unterschiedlichen Organisationsebenen kann man sich im Oldenburger Model United Nations (OLMUN) engagieren u. v. m.

Bei vielen Nöten und Sorgen kann man sich vertrauensvoll an unsere Sozialpädagogin Christine Brzoska (/service/personen-und-gremien/paedagogische-mitarbeiterinnen) wenden, die sich besonders um die Schüler\*innen unserer gymnasialen Oberstufe kümmert.

Vielfältige Angebote zur Berufsorientierung (/konzept/berufsorientierung/berufs-und-studienorientierung-in-der-gymnasialen-oberstufe)durchziehen alle drei Jahrgänge.

## Wir über uns

Unsere Schule wurde 1994 gegründet, erhielt 2006 eine gymnasiale Oberstufe und ist seit 2014 aufsteigend sechszülig. Zurzeit besuchen ca. 1240 Schülerinnen und Schüler unsere Schule.

Die Schule liegt im Norden der Stadt Oldenburg am Flötenteich. Das Außengelände wird gerade neu und attraktiv für alle gestaltet.

- Wir sind eine vollgebundene Ganztagschule. Der Unterricht verteilt sich auf den ganzen Tag und wechselt sich mit sehr vielfältigen Ganztagsangeboten ab.



Wir arbeiten als Jahrgangsteamschule. Unsere Schule teilt sich in überschaubare Jahrgangsbereiche auf. Zwei Lehrkräfte begleiten eine Klasse von 5 bis 10.

Wir sind eine Schule für alle Kinder mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung. An unserer Schule setzen wir auf individuelle Entwicklung und Schwerpunktsetzung.

## Pädagogisches Konzept

Unser Ziel ist eine zunehmende Selbstständigkeit der Heranwachsenden, der bestmögliche Abschluss für jedes Kind und eine umfangreiche Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches Leben.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sind uns vielfältige Entscheidungsspielräume, ein hohes Mitspracherecht und vielfältige Wahlmöglichkeiten für unsere SchülerInnen wichtig. Diese kommen in Form von individuellen Arbeits- und Übungsangeboten, ritualisierten Phasen der Selbstorganisation und Möglichkeiten selbstbestimmter Schwerpunktsetzungen zum Tragen. Das betrifft die Inhalte von Schule ebenso wie das Engagement in außerschulischen Lernangeboten und -orten.

Die hohen Anforderungen an das Lernen in Schule werden von Lehrkräften prozesshaft und langfristig begleitet.

Unsere Idee des Lernens und Arbeitens wird – mit veränderten Schwerpunkten – in der Sekundarstufe II fortgesetzt. Hier stehen fachbezogene Schwerpunktsetzungen im Vordergrund.

Zur Umsetzung unserer Ideen von Schule haben wir uns mit dem Schuljahr 2017/18 eine neue Organisationsform gegeben. Im Pädagogischen Konzept ist noch nicht alles davon eingearbeitet, daher erscheinen hier erstmal die wichtigsten Punkte.

### Themenplan und Fachunterricht

Der gemeinsame Unterricht von Kindern mit unterschiedlichsten Begabungen und Fähigkeiten muss gemeinsame Lernangebote bieten, die den SchülerInnen aller Leistungsniveaus und Interessenslagen Herausforderungen bietet. Bei uns arbeiten alle Fächer themenorientiert und so oft wie möglich fächerverbindend mit Plänen, die den SchülerInnen eine Orientierung darüber geben, was verlangt wird und welche Aufgaben für ihren Lernweg geeignet sind.

#### „Zeit für mich“

Langfristiger Aufbau von Kompetenzen erfordert regelmäßige Wiederholung, orientiert an den individuellen Bedürfnissen. Daraus ergeben sich persönliche Übungsschwerpunkte, für den die „Zeit für mich“ den nötigen Raum in der Unterrichtszeit bietet. Darum beginnen die SchülerInnen jeden Morgen

selbstorganisiert, aber begleitet und unterstützt durch Lehrkräfte mit der Bearbeitung von individuellen Übungsaufgaben. Die Kinder lernen, ihren Lernstand zu reflektieren und zunehmend selbständiger zu arbeiten.

### „Zeit für Vieles“

Zur gesunden persönlichen Entwicklung benötigen Kinder Raum, an Bildungsinhalten auch außerhalb der curricularen Vorgaben zu wachsen, eigene Interessen einzubringen und fachliche Interessen zu vertiefen. In der Mittagszeit steht den SchülerInnen ein großes Angebot aus den Bereichen Bewegung, Kultur, Natur, Gesellschaft und Soziales zur Verfügung, aus dem sie größtenteils nach Interesse wählen können.

### Lernen ohne Noten

Wenn Kinder mit unterschiedlichen Potentialen zusammen, aber in ihrem persönlichen Tempo lernen, benötigen sie auch individuelle Rückmeldungen. Darum bekommen die Kinder bei uns keine Noten, sondern regelmäßig Feedback zu den Themenplänen und Fachthemenplänen. Wir stärken die Eigenverantwortung dadurch, dass die Kinder ihre Fähigkeiten selbst einschätzen und diese mit den Rückmeldungen ihrer Lehrkräfte abgleichen. Notenzeugnisse gibt es von Klasse 5 bis einschließlich Klasse 8 nicht. Stattdessen erhalten die Kinder individuelle Lernentwicklungsberichte, die sich an die Schüler richten, sich an ihrer individuellen Lernentwicklung orientieren und Hilfen zur Weiterentwicklung aufzeigen. Ab Klasse 9 müssen auch wir Noten geben.

### Gestaltung von Lernprozessen

Individualisierung und Differenzierung sind Grundprinzipien in allen Bereichen, in denen Kinder mit unterschiedlichen Potentialen und Zielen zusammen lernen. Das gilt auch für Unterricht in Fachleistungskursen. Wir berücksichtigen bei der Organisation der Lernprozesse die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, individuelle Begabungen, Fähigkeiten, Neigungen und Unterschiede im Lernverhalten.

Von Klasse 5 bis Klasse 8 lernen alle Kinder in allen Fächern gemeinsam im Klassenverband. Die Wahlpflichtkurse ab Klasse 6 bieten neben der Zeit für Vieles und den Projektphasen in den Themenplänen, Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung nach Interesse und Neigung.

Ab Klasse 9 muss in den Fächern Mathematik, Englisch, Deutsch und Naturwissenschaften eine äußere Fachleistungsdifferenzierung durchgeführt werden. Das bedeutet, die SchülerInnen arbeiten und lernen abhängig von ihren Fähigkeiten und Abschlussperspektive in Kursen mit grundlegenden und erhöhten Anforderungen. In allen anderen Fächern lernen die Kinder weiter im Klassenverband, wobei sich die Anforderungen abhängig vom zu erwartenden Abschluss unterscheiden.

## Inklusive Schule

IGSen sind vom Grundverständnis her inklusive Schulen. Wir verstehen Inklusion im Sinne des „Index für Inklusion“ nicht nur als gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Unterstützungsbedarf. Inklusion bezieht sich auf alle Bereiche des Schullebens. Wir unterstützen alle Kindern dabei über individualisierte Lernangebote im Regelunterricht, Förderung durch Förderlehrkräfte, spezielle Unterstützungsangebote (Kurse in Mathe, Rechtschreibung, Konzentration, Deutsch als Zweit- und als Bildungssprache), Begabtenförderung und vielen Angeboten in der Zeit für Vieles ihren bestmöglichen Abschluss zu erreichen.

## Konzepte

### Pädagogisches Konzept

---

Klassenfahrtenkonzept

Schulprogramm

**Datenschutz**   **Impressum**

## IGS Flöteich

Hochheider Weg 169  
26125 Oldenburg

0441 9319821  
info@igs-floetenteich.de

# UNSER LEITBILD



**Wir sind eine Schule** im Aufbau, die die damit verbundenen Entwicklungschancen nutzt und sich grundsätzlich als lernende Schule begreift.

**Wir sind eine Schule** mit vielen unterschiedlichen Persönlichkeiten. Die Vielfalt von Fähigkeiten verstehen wir als Bereicherung unserer Lernkultur.

**Wir sind eine Schule**, die jedem Schüler und jeder Schülerin einen individuellen Bildungsweg und den damit verbundenen bestmöglichen Abschluss eröffnet. Selbständiges, eigenverantwortliches und kooperatives Lernen sind Schwerpunkte unserer Arbeit. Besonderen Wert legen wir auf die Vermittlung von Methoden-, Team- und Kommunikationskompetenzen.

**Wir sind eine Schule**, in der die Grundlage das Leben und Lernen in der Gemeinschaft ist. Wir begegnen einander mit Achtung, Vertrauen, Freundlichkeit und Humor. Wir legen großen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen, die an unserer Schule beteiligt sind. Die Einbeziehung außerschulischer Partner liegt uns besonders am Herzen.

**Wir wollen eine Schule werden**, in der Bildung für nachhaltige Entwicklung als fester Bestandteil im Unterricht sowie im Schulleben verankert ist. Deshalb vermitteln wir im gesamten schulischen Leben zunehmend einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen.

# Aufbau der Schule

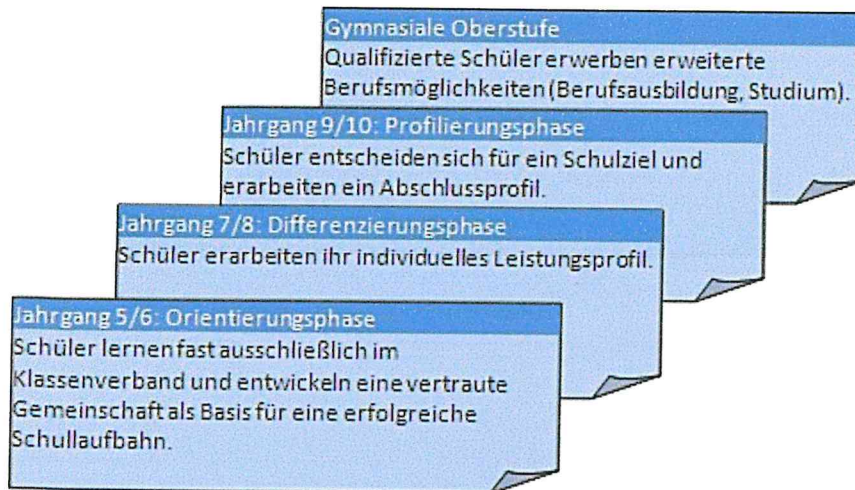
## Aufbau der Schule

Die Wahl einer weiterführenden Schule am Ende der Grundschulzeit ist eine schwere Entscheidung. Vielen Eltern ist bekannt, dass zu diesem Zeitpunkt keinesfalls verbindliche Vorhersagen über die künftige Lernentwicklung eines Kindes gemacht werden können.

Dieser Einsicht trägt das pädagogische Konzept unserer Gesamtschule Rechnung. Hier leben und lernen Mädchen und Jungen mit ganz unterschiedlichen Voraussetzungen, Fähigkeiten und Interessen gemeinsam in einer Klasse.

An der IGS stehen alle Bildungsgänge zur Verfügung. Die Entscheidung für eine Schullaufbahn richtet sich nach der individuellen Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Es ist oberstes Ziel der Gesamtschule Friesland, jedes einzelne Kind bestmöglich zu fördern und zu fordern. Schulprogramm und Lernangebot sind dazu vielfältig und differenziert gestaltet. Die Entscheidung über die Schullaufbahn kann bis zum Ende des 10. Schuljahres offengehalten werden.



## Orientierungs-

In der Orientierungsphase erfolgt der Unterricht fast ausschließlich im Klassenverband. Durch vielfältige Methoden, Inhalte und Arbeitsmaterialien werden angemessene Lernanreize geschaffen, um die Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und zu fordern. Diese Unterrichtsgestaltung nennt man auch "innere Differenzierung" oder "Binnendifferenzierung".

Darüber hinaus haben wir an unserer Schule ein spezielles Förderkonzept, mit dem wir insbesondere in diesen beiden Jahrgängen auf die Stärken und Schwächen der jeweiligen Schüler und Schülerinnen eingehen können.

Mit Beginn der Klasse 6 setzen die Schülerinnen und Schüler mit der Wahl ihres Wahlpflichtfaches einen ersten individuellen Schwerpunkt in ihrer Schullaufbahn. Sie wählen ein Schwerpunktfach aus dem Bereich Arbeit/Wirtschaft/Technik, musisch-kulturelle Bildung oder eine 2. Fremdsprache (Spanisch oder Französisch).

## Differenzierungs-

In der Differenzierungsphase werden die Schülerinnen und Schüler

- ab dem 7. Schuljahr in den Fächern Englisch und Mathematik und
- ab dem 8. Schuljahr im Fach Deutsch

in leistungsdifferenzierten Kursen unterrichtet.

Die Zuordnung zu den Kursen (äußere Fachleistungsdifferenzierung) erfolgt nach eingehender Beratung der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Wechsel zwischen den leistungsbezogenen Kursen ist bis zum 10. Schuljahr möglich.

Die Wahlmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtkurse führen zu einer weiteren persönlichen Schwerpunktsetzung.

## Profilierungs-phase

Entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit richten sich die Schülerinnen und Schüler auf ihren bestmöglichen Schulabschluss aus und schaffen damit die Voraussetzungen für den Eintritt in eine Berufsausbildung oder für eine weitere schulische Laufbahn.

Ab Klasse 9 werden die Schülerinnen und Schüler in den Fächern

- Englisch,
- Mathematik,
- Deutsch und
- Naturwissenschaften

in Fachleistungskursen unterrichtet. In den G-Kursen werden grundlegende Anforderungen, in den E-Kursen werden erhöhte Anforderungen und in den Z-Kursen werden zusätzliche Anforderungen gestellt.

Ab dem 8. Jahrgang informieren und beraten wir intensiv über Berufe, Ausbildungsplätze und schulische Weiterbildung. In Jahrgang 8 lernen unsere Schülerinnen und Schüler die Arbeits- und Berufswelt durch Betriebserkundungen kennen. Im 9. Jahrgang absolvieren sie ein Betriebspraktikum.

Drucken

